

360 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXII. GP

Bericht

des Ausschusses für innere Angelegenheiten

über die Regierungsvorlage (118 der Beilagen): Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Tschechischen Republik über Änderungen des Verlaufes der gemeinsamen Staatsgrenze samt Anlagen

1. Der am 26. Oktober 2001 in Prag unterzeichnete Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Tschechischen Republik über Änderungen des Verlaufes der gemeinsamen Staatsgrenze hat zur Gänze gesetzesändernden bzw. gesetzesergänzenden Inhalt und bedarf daher gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG der Genehmigung durch den Nationalrat. Der Art. 1 des vorliegenden Vertrages ist überdies verfassungsändernd, indem er die verfassungsrechtlich festgelegte Grenze der Republik Österreich gegen die Tschechische Republik ändert. Dieser Artikel ist daher unter sinngemäßer Anwendung des Art. 44 Abs. 1 B-VG zu behandeln und ausdrücklich als „verfassungsändernd“ zu bezeichnen.

Ferner sind nach Art. 3 Abs. 2 B-VG für die vereinbarten Gebietsänderungen übereinstimmende Verfassungsgesetze des Bundes und der betroffenen Länder erforderlich. Der Entwurf eines entsprechenden Bundesverfassungsgesetzes wurde von der Bundesregierung gleichzeitig mit der gegenständlichen Regierungsvorlage dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Behandlung vorgelegt.

Alle Bestimmungen des Vertrages fügen sich in die bestehende österreichische Rechtsordnung ein, sodass eine spezielle Transformation nicht erforderlich ist.

2. Die Anlagen 1 bis 10 des vorliegenden Vertrages sind insgesamt sehr umfangreich. Ihre Kundmachung im Bundesgesetzblatt würde daher dem Bund einen wirtschaftlich nicht vertretbaren Mehraufwand verursachen. Auch den Beziehern des Bundesgesetzblattes würden Mehrkosten entstehen.

Nach Art. 49 Abs. 2 B-VG kann anlässlich der Genehmigung von Staatsverträgen gemäß Art. 50 B-VG der Nationalrat beschließen, dass der Staatsvertrag oder einzelne genau bezeichnete Teile des Staatsvertrages nicht im Bundesgesetzblatt, sondern auf andere zweckentsprechende Weise kundzumachen sind. Mit Rücksicht auf den Umfang und die technische Gestaltung der Vertragsunterlagen schlägt die Bundesregierung für die Anlagen 1 bis 10 folgende Kundmachungsweise vor:

Die Kundmachung der Anlagen 1 bis 10 des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Tschechischen Republik über Änderungen des Verlaufes der gemeinsamen Staatsgrenze hat dadurch zu erfolgen, dass sie für die Dauer der Geltung des Vertrages zur öffentlichen Einsicht während der Amtsstunden aufgelegt werden und zwar:

- a) Alle genannten Anlagen beim Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen,
- b) die Anlagen 1, 2, 3 und 4 beim Amt der Oberösterreichischen Landesregierung,
- c) die Anlagen 5, 6, 7, 8, 9 und 10 beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung und überdies
- d) die Anlagen 1, 2 und 3 beim Vermessungsamt Rohrbach,
- e) die Anlage 4 beim Vermessungsamt Freistadt,
- f) die Anlagen 5, 6, 7, 8 und 9 beim Vermessungsamt Gmünd und
- g) die Anlage 10 beim Vermessungsamt Gänserndorf.

3. Zur Vorgeschichte des Vertrages ist zu bemerken:

Nach Beendigung des 1. Weltkrieges wurde die Staatsgrenze zwischen den neu entstandenen Staaten Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Republik durch Art. 27 Punkt 6 des Staatsvertrages von Saint-Germain-en-Laye vom 10. September 1919, StGBI Nr. 303/1920, in groben Umrissen festgesetzt. In weiterer Folge hat ein Grenzregulierungsausschuss die österreichisch-tschechoslowakische Staatsgrenze in den Jahren 1920 bis 1923 an Ort und Stelle festgelegt, vermarktet und vermessen.

Auf Grund des Art. 30 des Staatsvertrages von Saint Germain hatte der Grenzregulierungsausschuss die durch Wasserläufe bestimmten Grenzstrecken mit Ausnahme der Grenzstrecke der Donau, der March und Teilen der Thaya als unbeweglich erklärt; das heißt, sie sind durch die zur Zeit der Grenzfestlegung ermittelte und in der ausführlichen Grenzbeschreibung ersichtlich gemachte Mittellinie der Flussbette ohne Rücksicht auf deren spätere Veränderungen festgelegt.

Das Ergebnis der vom Grenzregulierungsausschuss verfügte Grenzfestlegungen und Vermessungen wurde in einem Urkundenwerk (im weiteren Grenzurkundenwerk 1923 genannt) niedergelegt. Dieses Grenzurkundenwerk wurde auch dem Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die gemeinsame Staatsgrenze vom 21. Dezember 1973, BGBl Nr. 344/1975, (im weiteren Grenzvertrag genannt), abgesehen von den in diesem Vertrag vereinbarten Grenzänderungen, zu Grunde gelegt. Dieser Grenzvertrag gilt als radizierter völkerrechtlicher Vertrag im Verhältnis zur Tschechischen Republik weiter. Er enthält umfangreiche Regelungen über die Vermessung und Vermarkung der Staatsgrenze (Abschnitt III) und den Schutz und Erhaltung der Kennzeichnung der Staatsgrenze (Abschnitt IV). Zur Durchführung der sich aus dem Grenzvertrag ergebenden Aufgaben wurde die Ständige österreichisch-tschechoslowakische Grenzkommission (nunmehr Ständige österreichisch-tschechische Grenzkommission, im weiteren Grenzkommission genannt) eingerichtet. Die Grenzkommission hat außerdem erforderlichenfalls den zuständigen Behörden der Vertragsstaaten Vorschläge für Grenzänderungen zu unterbreiten.

Die vorliegenden Grenzänderungsfälle wurden alle von der Grenzkommission unter dem Gesichtspunkt der klaren Erkennbarkeit der Grenzlinie vorgeschlagen. Die überwiegende Anzahl der Grenzänderungsfälle bezieht sich auf künstliche oder natürliche Veränderungen von Fluss- bzw. Bachläufen, in denen nach dem Grenzurkundenwerk 1923 die Staatsgrenze verläuft. Im Hinblick auf die vorerwähnte Unbeweglichkeit des Staatsgrenzverlaufes in Wasserläufen ist daher die Staatsgrenze diesen Veränderungen nicht gefolgt und verläuft teilweise außerhalb der Bachbette bzw. schneidet diese mehrfach, sodass die klare Erkennbarkeit des Grenzverlaufes ohne Durchführung von Grenzänderungen nicht gegeben ist.

Die Verhandlungen über den vorliegenden Grenzänderungsvertrag haben eine österreichische und tschechoslowakische bzw. tschechische Delegation in der Zeit vom 6. bis 8. November 1991 in Wien begonnen, am 11. und 12. August 1992 in Prag fortgesetzt und am 23. Juni 1993 in Wien abgeschlossen.

Den Verhandlungen lag ein von österreichischer Seite ausgearbeiteter Arbeitsentwurf zu Grunde. Der Vertrag wurde am 26. Oktober 2001 von den Bevollmächtigten der beiden Vertragsstaaten unterzeichnet.

Die zeitliche Verzögerung zwischen dem Abschluss der Verhandlungen und der Unterzeichnung des vorliegenden Grenzänderungsvertrages war auf Probleme in der Tschechischen Republik bei der Reprivatisierung und Ablösung der auszutauschenden Gebietsteile zurückzuführen.

Der Ausschuss für innere Angelegenheiten hat den gegenständlichen Staatsvertrag in seiner Sitzung am 14. Jänner 2004 in Verhandlung genommen. An der Debatte beteiligte sich außer dem Berichterstatter die Abgeordnete Katharina Pfeffer.

Bei der Abstimmung wurde einstimmig beschlossen, dem Hohen Haus die Genehmigung des Abschlusses dieses Staatsvertrages - dessen Artikel 1 verfassungsändernd ist - zu empfehlen.

Weiters beschloss der Ausschuss einstimmig, dass die Kundmachung der Anlagen 1 bis 10 des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Tschechischen Republik über Änderungen des Verlaufes der gemeinsamen Staatsgrenze dadurch zu erfolgen hat, dass sie für die Dauer der Geltung des Vertrages zur öffentlichen Einsicht während der Amtsstunden aufgelegt werden und zwar:

- a) Alle genannten Anlagen beim Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen,
- b) die Anlagen 1, 2, 3 und 4 beim Amt der Oberösterreichischen Landesregierung,
- c) die Anlagen 5, 6, 7, 8, 9 und 10 beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung und überdies
- d) die Anlagen 1, 2 und 3 beim Vermessungsamt Rohrbach,
- e) die Anlage 4 beim Vermessungsamt Freistadt,
- f) die Anlagen 5, 6, 7, 8 und 9 beim Vermessungsamt Gmünd und
- g) die Anlage 10 beim Vermessungsamt Gänserndorf.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Ausschuss für innere Angelegenheiten somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

1. Dem Abschluss des Staatsvertrages: Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Tschechischen Republik über Änderungen des Verlaufes der gemeinsamen Staatsgrenze samt Anlagen - dessen Artikel 1 verfassungsändernd ist - wird die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.

2. Gemäß Artikel 49 Abs. 2 B-VG hat die Kundmachung der Anlagen 1 bis 10 dieses Vertrages dadurch zu erfolgen, dass sie für die Dauer der Geltung des Vertrages zur öffentlichen Einsicht während der Amtsstunden aufgelegt werden und zwar:

- a) Alle genannten Anlagen beim Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen,
- b) die Anlagen 1, 2, 3 und 4 beim Amt der Oberösterreichischen Landesregierung,
- c) die Anlagen 5, 6, 7, 8, 9 und 10 beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung und überdies
- d) die Anlagen 1, 2 und 3 beim Vermessungsamt Rohrbach,
- e) die Anlage 4 beim Vermessungsamt Freistadt,
- f) die Anlagen 5, 6, 7, 8 und 9 beim Vermessungsamt Gmünd und
- g) die Anlage 10 beim Vermessungsamt Gänserndorf.

Wien, 14. Jänner 2004

Mag. Dr. Josef Trinkl

Berichterstatter

Rudolf Parnigoni

Obmann